

§ 4

(1) Bei Heim- oder Krankenhausaufenthalt stehen den in dieser Verordnung genannten Schwerbeschädigten 50 % des Sonderpflegegeldes für ihre persönliche Verwendung zu.

(2) Das Heim oder Krankenhaus hat keinen Anspruch auf die restlichen 50 % des Sonderpflegegeldes.

§ 5

Das Sonderpflegegeld wird Personen, die einen Anspruch auf Rente bei der Sozialversicherung haben, aus Mitteln der Sozialversicherung, den übrigen Personen aus Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit
Grotewohl Macher
Minister * §

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Zahlung eines
Sonderpflegegeldes.**

Vom 7. Januar 1954

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 29) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Absätze 2 und 3:

(1) Als blind im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, deren restliche Sehkraft bei voller Korrektur 1/200 oder weniger beträgt.

(2) Als dreifach amputiert im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die eine Hand und beide Beine verloren haben.

(3) Verlust eines Beines oder Armes liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil des Unterschenkels oder des Unterarmes amputiert ist.

(4) Treffen mehrere der unter Absätze 2 und 3 geforderten Voraussetzungen zusammen, so besteht nur einmal Anspruch auf Sonderpflegegeld.

§ 2

Zu § 3:

Die Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 1 der Verordnung erfolgt an Hand der bei der Renten- bzw. Schwerbeschädigtenakte liegenden ärztlichen Gutachten und in Zweifelsfällen durch erneute Begutachtung. Die Begutachtung erfolgt durch die zuständige Ärztekommision bzw. den zuständigen Arzt des staatlichen Gesundheitswesens.

§ 3

Zu §§ 3 und 5:

Zur Zahlung des Sonderpflegegeldes ist die Sozialversicherung auch dann verpflichtet, wenn die Höhe des Arbeitsverdienstes das Lohndrittel übersteigt und Rente aus diesem Grund nicht gezahlt wird.

§ 4

Zu § 4:

Für jeden Tag des Heim- oder Krankenhausaufenthaltes besteht ein Anspruch auf 50 % des Sonderpflegegeldes. Bei der Berechnung der 50 % des Sonderpflegegeldes ist der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen. Bei Aufnahme oder Entlassung aus einem Heim oder Krankenhaus während eines laufenden Monats erfolgt die Verrechnung des Sonderpflegegeldes bei der nächstfälligen Auszahlung.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

Verordnung

über die Erweiterung der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.

Vom 7. Januar 1954

Zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Werk tätigen auf dem Gebiet der Sozialversicherung wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (VSV) (Arbeit und Sozialfürsorge Heft 5/47 S. 91) wie folgt ergänzt:

§ 1

Krankengeld

Zu § 28 Ziff. 2 der VSV:

(1) Besteht Arbeitsunfähigkeit über die 26. Woche hinaus und wird nach der Untersuchung durch eine Ärzte-Beratungskommission von dieser bescheinigt, daß mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit innerhalb der nächsten 13 Wochen zu rechnen ist, dann wird das Krankengeld über die 26. Woche hinaus, längstens jedoch bis zur Dauer von 39 Wochen, gezahlt.

(2) Diese Untersuchung durch die Ärzte-Beratungskommission muß vor Ablauf der 26. Woche, frühestens jedoch in der 24. Woche, erfolgen.

§ 2

Haus- und Taschengeld

Zu § 32 Ziff. 2 der VSV:

(1) Bei stationärer Behandlung in Krankenhäusern, Heilstätten und Sanatorien, die über 26 Wochen hinausgeht, wird Haus- oder Taschengeld bis zu 52 Wochen gezahlt, wenn nach ärztlichem Gutachten in dieser Zeit mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

(2) Erfolgt die Entlassung aus der stationären Behandlung vor Ablauf der 52. Woche und verordnet der Arzt Schonzeit, so wird für diese Zeit Krankengeld,